

Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg

Entschädigungssatzung

vom 20.06.1995

Aufgrund der §§ 5, 13 Abs. 6 Satz 2 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung des Eigenbetriebsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hat die Verbandsversammlung am 20.06.1995 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie sonstige für den Verband ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats ohne Rücksicht auf deren Dauer folgende Entschädigungen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | der Verbandsvorsitzende | DM 75,-- |
| b) | der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden | DM 60,-- |
| c) | die übrigen Sitzungsteilnehmer | DM 45,-- |

Daneben wird Reisekostenvergütung nicht gewährt.

§ 2

Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird an den in § 1 bezeichneten Personenkreis neben der Entschädigung nach § 1 Reisekostenvergütung nach den für Gemeindebeamte geltenden Vorschriften wie folgt gewährt:

- a) an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter: nach Reisekostenstufe C
- b) an die übrigen Personen: nach Reisekostenstufe B.

(2) Für die Fahrtkostenerstattung bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter Beamten der Besoldungsgruppen B 2 bis B11 und die übrigen in § 1 genannten Personen Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt. Für Strecken, die mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wie sie Gemeindebeamte bei Benutzung von im überwiegend dienstlichen Interesse gehaltenen und aus triftigem Grund benutzten privateigenen Kraftfahrzeugen erhalten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen und Reisekosten vom 24. März 1976 aufgehoben; § 1 abweichend davon rückwirkend ab 01. Januar 1993.